

Kurz und bündig – die wichtigsten Informationen zum Wahlehrenamt

Inhaltsverzeichnis

1. Der Wahltag im Überblick.....	2
2. Was ist ein Wahlvorstand?	2
3. Was macht ein allgemeiner Wahlvorstand?	2
4. Aufgabenstellungen der Wahlvorsteher:.....	3
5. Aufgabenstellungen der Schriftführer/In:	3
6. Aufgabenstellungen der Beisitzer/Innen:	3
7. Wie werde ich Wahlhelfer/In?	4
8. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	4
9. Wie erfahre ich, ob ich zur Wahl eingesetzt werde?	5
10. Wo werde ich eingesetzt?.....	5
11. Wie und wo kann ich selbst wählen?.....	5
12. Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?.....	6
13. Wie lange dauert ein ehrenamtlicher Einsatz für die Wahlhelfenden am Wahltag?	6
14. Was passiert am Ende des Tages?	6
15. Bin ich während meines Einsatzes als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/In versichert?	7
16. Was ist, wenn mir kurzfristig etwas dazwischenkommt?	7

1. Der Wahltag im Überblick

- Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Ab 18:00 Uhr beginnt die Auszählung der Stimmzettel
- Dienstbeginn und konkreter Einsatzort für Sie als Wahlhelfer/In werden Ihnen rechtzeitig vorher vom Wahlvorstand bekanntgegeben
- Das jeweilige Dienstende richtet sich nach dem Stimmbezirk, dem betreffenden Wahllokal sowie örtlichen Besonderheiten
- Nach Abschluss der Auszählungen erfolgt die Niederschrift sowie die Ergebnisübermittlung
- Anschließend: Abschlussarbeiten; die/der Wahlvorsteher/In übergibt die Wahlunterlagen und -materialien in der Verwaltungsgemeinschaft

2. Was ist ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand ist ein eigenständiges Wahlorgan zur Durchführung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Er besteht aus maximal 9 ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und umfasst insgesamt folgende Positionen:

- Wahlvorsteher/In
- stellvertr. Wahlvorsteher/In
- Schriftführer/In
- stellvertr. Schriftführer/In
- bis zu 5 Beisitzer/innen

3. Was macht ein allgemeiner Wahlvorstand?

Die Stimmabgabe im Wahllokal wird vor Ort durch allgemeine Wahlvorstände ermöglicht. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der erschienenen Wählerinnen und Wähler, gibt die Stimmzettel aus und achtet darauf, dass diese geheim hinter der Wahlkabine ausgefüllt und ordnungsgemäß in die Wahlurne eingeworfen werden. Nach Ende der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen in seinem Wahlbezirk aus.

Weitere organisatorische Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Ausschilderung des Wahlbezirks/Wahlraumes (großzügig)
- Tische zusammenstellen, Wahlkabinen und Urnen aufstellen, Wahlurnen abschließen oder versiegeln
- Wahlunterlagen sofort nach deren Erhalt auf Vollständigkeit überprüfen (Stimmzettel, Wählerverzeichnis, Niederschrift, etc.)
- Aushang der Wahlbekanntmachung

4. Aufgabenstellungen der Wahlvorsteher:

Die bzw. der Vorsitzende sowie die/der jeweilige Stellvertreter/In nimmt unter anderem diese Aufgaben wahr:

- Abholung der Wahlunterlagen am Tag vor der Wahl
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit der Wahlvorstandsmitglieder, welche am Tag der Einweisungsveranstaltung nicht persönlich anwesend waren
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung
- Aufsicht über Wahlkabine und-urne, insbesondere zur Wahrnehmung des Wahlheimnisses
- ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses (nur nach Aufforderung des Wahlamtes)
- Leitung der Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk
- Übermittlung des Wahlergebnisses
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Wahlvorstandsmitglieder
- Abgabe der Wahlunterlagen am Abend im Wahlbüro

Die/Der betreffende Stellvertreter/In übernimmt die Aufgaben des jeweiligen Wahlvorstehers nur während deren/dessen Abwesenheit. Sofern die/der Wahlvorsteher/In anwesend ist, übernimmt die/der betreffende Stellvertreter/In die Aufgabenstellungen der Beisitzer.

5. Aufgabenstellungen der Schriftführer/In:

Auch die bzw. der Schriftführer/In sowie die/der jeweilige Stellvertreter/In hat am Wahltag spezielle Aufgaben:

- Führung des Wählerverzeichnisses
- Ausfüllen der Niederschrift
- Aufnahme evtl. Vermerke während der Wahlhandlung und der Auszählung

Die/Der betreffende Stellvertreter/In übernimmt die Aufgaben des jeweiligen Wahlvorstehers nur während deren/dessen Abwesenheit. Sofern die/der Wahlvorsteher/In anwesend ist, übernimmt die/der betreffende Stellvertreter/In die Aufgabenstellungen der Beisitzer.

6. Aufgabenstellungen der Beisitzer/Innen:

Während des Wahltages führen die Beisitzer/Innen des Wahlvorstandes u.a. folgende Aufgabenstellungen aus:

- Kontrolle der Wahlbenachrichtigungen bzw. Ausweisdokumente
- Ausgabe der Stimmzettel
- Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Wahlraum und zu den Wahlkabinen
- Sortierung der Stimmzettel sowie
- Auszählung der Stimmen

7. Wie werde ich Wahlhelfer/In?

Grundsätzlich kann das Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth jeden Wahlberechtigten in das Wahl Ehrenamt berufen. Wir setzen jedoch vermehrt auf die Freiwilligkeit der Wahlhelfenden. Nutzen Sie die Gelegenheit einen wichtigen Beitrag zur Demokratie zu leisten und unterstützen Sie uns mit Ihrem persönlichen Einsatz als Wahlhelferin und Wahlhelfer!

Ihre Gemeindeverwaltung vergütet dieses Ehrenamt zudem mit einer kleinen Aufwandsentschädigung.

Wenn Sie Interesse am Wahl Ehrenamt haben, können Sie sich **ab sofort** mit dem **Formular „Anmeldung als Wahlhelfer“** in Ihrem Wahlamt anmelden.

Das Anmeldeformular steht Ihnen hier auf unserer Homepage zum Download bereit. Außerdem finden Sie dieses auch als Auslage im Eingangsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth.

Möchten Sie auch für künftige Wahlen als Wahlhelfer/In tätig werden, so bitten wir Sie, sich zu jeder Wahl erneut rechtzeitig vorher mit uns in Verbindung zu setzen und sich entsprechend anzumelden.

8. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie müssen lediglich wahlberechtigt sein.

Wahlberechtigt sind dabei i.d.R. (**Ausnahmen möglich!**) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Monaten
 - a. in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b. in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Unioneine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sowie
4. im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Vorgenannte Angaben können hierbei - je nach Wahlereignis – abweichen (z.B.: Wahlberechtigung bei *Europawahlen* bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Wahlmöglichkeit auch für alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerschaft) oder beispielsweise bestehender Wohnsitz bei *Landtagswahlen* von mindestens 3 Monaten in Bayern, etc.) – **bitte erfragen Sie die zutreffenden Wahlvoraussetzungen im Bedarfsfall in Ihrem Wahlbüro.**

Weiterhin gelten als Wahlberechtigte in Deutschland zudem **deutsche Staatsbürger**, die am Wahltag **im Ausland leben**. Allerdings werden Auslandsdeutsche in der Regel nicht automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen, sondern müssen rechtzeitig vorher bei der zuständigen Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth) einen entsprechenden **Antrag** stellen.

Alles, was Sie zur Ausübung Ihrer Tätigkeit als Wahlhelfender wissen müssen, erfahren Sie - im Falle Ihrer Berufung/Ernennung - durch gemeindeeigene Einweisungsveranstaltungen oder am jeweiligen Wahltag von der/dem Wahlvorsteher/In.

9. Wie erfahre ich, ob ich zur Wahl eingesetzt werde?

Ca. 2-3 Monate vor dem jeweiligen Wahlereignis erhalten alle Wahlvorstandsmitglieder eine schriftliche Berufung/Ernennung, aus der hervorgeht, in welchem Wahlbezirk und/oder Wahllokal bzw. in welcher Funktion jeder Wahlhelfende eingesetzt ist.

Diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch in keinen Wahlvorstand berufen wurden, werden gebeten, sich weiterhin - bis kurz vor der betreffenden Wahl - zur Verfügung zu halten.

Für den Fall, dass einzelne Wahlvorstandsmitglieder ausfallen, können die Berufungen bzw. Ernennungen auch erst kurz vor der Wahl ausgesprochen werden.

Da uns ein kooperatives Miteinander zwischen Ihnen, unseren Bürgerinnen und Bürgern, und uns, der Gemeindeverwaltung, sehr wichtig ist, werden Sie i.d.R. vorher telefonisch durch uns kontaktiert und die Einzelheiten Ihres Einsatzes als Wahlhelfer/In mit Ihnen besprochen.

10. Wo werde ich eingesetzt?

Zunächst ist es unser Ziel, alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in ihrem eigenen Wahlbezirk einzusetzen.

Sollten Sie bei der Anmeldung als Wahlhelfer/In einen Wunsch-Wahlbezirk oder ein Wunsch-Wahllokal angegeben haben, so versucht das Wahlbüro selbstverständlich diesem Wunsch zu entsprechen.

In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass ein Einsatz im eigenen Wahlbezirk oder dem von Ihnen gewünschten Wahllokal unter Berücksichtigung aller gemeldeten Freiwilligen und der zu besetzenden Funktionen nicht möglich ist.

Wir werden Sie in einem solchen Fall bestmöglich in einem anderen Wahlbezirk bzw. Wahllokal einsetzen und bitten Sie insofern um Ihr Verständnis.

11. Wie und wo kann ich selbst wählen?

Wenn Sie in Ihrem eigenen Wahlbezirk bzw. Wahllokal eingesetzt sind, können Sie auch als Mitglied des Wahlvorstandes dort Ihre Stimme abgeben.

Ansonsten empfiehlt es sich, im Vorfeld Briefwahlunterlagen zu beantragen und Ihre Stimmabgabe bereits Tage vor der Wahl per Briefwahl abzugeben.

12. Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?

Alles, was Sie zur Ausübung Ihrer Tätigkeit als Wahlhelfender wissen müssen, erfahren Sie - im Falle Ihrer Berufung/Ernennung - durch gemeindeeigene Einweisungsveranstaltungen oder am jeweiligen Wahltag von der/dem Wahlvorsteher/In.

Wir achten bereits bei der Zusammensetzung der jeweiligen Wahlvorstandsmitglieder darauf, eine gute Mischung von neuen und langjährig erfahrenen Wahlhelfer/Innen zu gewährleisten, sodass sich auch „Neulinge“ im Wahllehrenamt gut aufgehoben fühlen und aufkommende Fragestellungen kompetent vor Ort geklärt und beantwortet werden können.

Bitte beachten Sie hierbei, dass bei Urnenwahllokalen der Wahlvorsteher die Einsatzplanung sowie Schichteinteilung vornimmt.

Zu Ihrer Unterstützung stehen Ihnen am Wahltag auch jederzeit die Mitarbeiter/Innen des Wahlbüros der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

13. Wie lange dauert ein ehrenamtlicher Einsatz für die Wahlhelfenden am Wahltag?

Ein fester Zeitpunkt kann hier leider nicht genannt werden. Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Wahlvorstands erst dann beendet, wenn alle Stimmen im Wahlbezirk ausgezählt sind, das Ergebnis festgestellt und an das Wahlbüro übermittelt wurde und die Abschlussarbeiten erfolgt sind. Sollten die Auszählarbeiten am Wahlsonntag nicht abgeschlossen werden können, sind Sie als Wahlhelfer auch am darauffolgenden Montag eingeplant.

Der Zeitfaktor ist dabei u.a. auch von der Art der Wahl, dem Wahllokal und der allgemeinen Wahlbeteiligung abhängig.

14. Was passiert am Ende des Tages?

Nachdem das Ergebnis festgestellt und an das Wahlbüro übermittelt wurde und die Abschlussarbeiten erledigt sind, ist die Aufgabe der meisten Wahlvorstandsmitglieder beendet.

Lediglich die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreter/In geben noch die erhaltenen Wahlunterlagen (Wahlkisten) bei der Annahmestelle der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth ab.

Die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/In entlässt die übrigen Wahlvorstandsmitglieder nach offizieller Beendigung des Einsatzes aus ihrer Verpflichtung.

15. Bin ich während meines Einsatzes als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/In versichert?

Als Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind Sie ehrenamtlich für die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth tätig. Daher stehen Sie in dieser Zeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dies gilt auch für die direkten Wege hin und zurück sowie für die Teilnahme an möglichen gemeindeeigenen Einweissungsveranstaltungen.

Diesen Versicherungsschutz müssen Sie nicht extra beantragen und auch nichts dafür bezahlen.

Sollte ein Unfall passieren, dann melden Sie diesen bitte möglichst schnell der Wahlorganisation (Wahlbüro, Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth). Wenn Sie durch einen Arzt behandelt werden, sagen Sie diesem, dass sich der Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer/In ereignet hat.

Entsprechende Nachweise/Belege müssen aus Gleichbehandlungsgründen jedoch zeitnah beigebracht werden.

16. Was ist, wenn mir kurzfristig etwas dazwischenkommt?

Bei einem **wichtigen Hinderungsgrund** (z.B. Krankheit) kann im Einzelfall von einer Verpflichtung abgesehen werden. Im Interesse aller und eines reibungslosen Ablaufs der Wahlveranstaltung bitten wir Sie aber, uns so schnell wie möglich über Ihre Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit wir Sie von Ihrer Verpflichtung entbinden und eine Ersatzperson berufen können.

Entsprechende Nachweise/Belege müssen aus Gleichbehandlungsgründen jedoch zeitnah beigebracht werden.